

- **Allgemeines**

Der übersandte Fragebogen muss **in JEDEM Fall** – so weit wie möglich - ausgefüllt und zurückgesandt werden. Dies gilt unabhängig davon, ob ein Erbschein benötigt wird oder ob ein Testament vorhanden ist. Wenn Angaben nicht möglich sind, bitten wir Sie dies einfach zu vermerken.

- Der Fragebogen wird an **EINE** Person gesendet, nämlich an diejenige, die sich beim Bestatter als Auskunftgeber angibt.

- **Ausschlagung**

Für die Beurkundung einer Ausschlagungserklärung ist **vorab telefonisch ein Termin** mit der zuständigen Rechtspflegerin zu vereinbaren. Sie erreichen diese unter der für Sie zuständigen Durchwahl (s. Anschreiben – Zuständigkeit nach Nachnamen des Erblassers).

Mitzubringen sind grundsätzlich ein gültiges amtliches Ausweisdokument (z. B.

Personalausweis) sowie Daten bzw. in bestimmten Fällen Unterlagen zum Erblasser.

Bitte beachten Sie, dass das Amtsgericht Kitzingen für die Aufnahme nur zuständig ist, wenn

- der Verstorbene seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt im Bezirk des Amtsgerichts Kitzingen hatte oder
- der Ausschlagende seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bezirk des Amtsgerichts Kitzingen hat.

Wenn Sie die Erbschaft ausschlagen, fällt die Erbschaft, soweit nichts anderes bestimmt ist,

an die nächstberufenen Erben, z. B. Ihre Kinder. Diese können – **nach vorheriger**

Vereinbarung - ggf. auch mitkommen. Für minderjährige Kinder müssen alle gesetzlichen Vertreter ausschlagen.

Für die Beurkundung fällt eine Gebühr in Höhe von **mindestens** 30,00 € je

Beurkundungstermin an, unter Umständen kann die Gebühr jedoch auch höher liegen.

Die Ausschlagung kann auch bei einem Notar beurkundet werden. Dort ist in der Regel die gleiche Gebührenordnung wie beim Amtsgericht anzuwenden.

- **Tätigkeit des Nachlassgerichts**

Das Nachlassgericht wird in der Regel durch das Standesamt über den Sterbefall informiert.

Die beim Beerdigungsinstitut angegebene Auskunftsperson wird dann (automatisch) durch das Nachlassgericht angeschrieben, um weitere Informationen zu erhalten.

Danach entscheidet sich dann das weitere Vorgehen des Gerichts (Eröffnung von

Verfügungen von Todes wegen, Bestimmung von Terminen und Erteilung von Erbscheinen, amtliche Erbenermittlung).

Bitte beachten Sie, dass die Erben nur von Amts wegen zu ermitteln sind, wenn

- zum Nachlass Grundbesitz oder ein grundstücksgleiches Recht gehört oder
- ein die Beerdigungskosten übersteigender Nachlass vorhanden ist oder
- eine Verfügung von Todes wegen vorhanden ist oder
- ein Erbschein benötigt wird.

Wenn sich keine Anhaltspunkte ergeben, erfolgt keine weitere Tätigkeit durch das Nachlassgericht.

- **Ablieferungspflicht von Testamenten**

Wenn Sie ein Testament im Besitz haben, sind Sie verpflichtet, dieses unmittelbar nach Kenntnis von dem Sterbefall bei Gericht abzuliefern, § 2259 BGB.

Es wird grundsätzlich das Original benötigt.

- **Erbschein**

Auf Antrag stellt das Nachlassgericht einen kostenpflichtigen Erbschein aus.

Der Erbschein ist ein förmlicher Nachweis, wer die Erben sind.

Hierfür ist die persönliche Vorsprache von mindestens einem Miterben bei der beurkundenden Stelle (Gericht, Notar) nach Terminbestimmung durch das Gericht oder vorheriger telefonischer Terminvereinbarung erforderlich.

Das Nachlassgericht kann nicht prüfen, ob die entsprechende Stelle (z. B. die Bank) den Erbschein als förmlichen Nachweis benötigt oder Sie ihre Erbenstellung auch anderweitig nachweisen können, z. B. durch ein eröffnetes Testament.

Hier müssen Sie sich bei der jeweiligen Stelle (Bank, Versicherung etc.) direkt erkundigen.

Für das Grundbuchamt gilt in der Regel:

Bei gesetzlicher Erbfolge oder einem handschriftlichen Testament ist ein Erbschein erforderlich.

Bei einem notariellen Testament oder Erbvertrag, aus dem sich eindeutig und namentlich die Erbfolge ergibt, wird in der Regel kein Erbschein benötigt.

Im Zweifelsfall erkundigen Sie sich ggf. beim zuständigen Grundbuchamt, ob ein Erbschein gefordert wird.